



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

30.141/61-III/16/95

XIX. GP.-NR
2037/AB
1996 -01- 08

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Zu

2144/J

Wien, am 2.1.1996

Die Abgeordneten STOISITS, Freundinnen und Freunde haben an mich am 17.11.1995 die schriftliche Anfrage Nr. 2144/J betreffend "Schubhaftpraxis in Bludenz" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß Schubhäftlinge in Vorarlberg nach ihrer Festnahme zuerst einer Bezirkshauptmannschaft zur Ersteinvernahme vorgeführt werden?
2. Wie ist es zu erklären, daß bei diesem Gespräch, bzw. dieser Einvernahme, kein Zugang von Dritten gestattet ist, bzw. daß keine vorherige Beratung oder überhaupt die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit BetreuerInnen möglich ist, obwohl gerade dieses erste Gespräch, bzw. die Einvernahme, im weiteren Verfahren eine gravierende Rolle spielt?
3. Weshalb erhalten weder die Schubhäftlinge selbst noch die zugelassenen BetreuerInnen von Amnesty international oder der Caritas eine Übersetzung, bzw. Abschrift dieser ersten Einvernahme von den zuständigen Organen?
4. Innert welcher Frist werden die aufgegriffenen Personen von den Beamten über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt,

damit sie z. B. rechtzeitig entsprechende Anträge stellen können, um in die Bundesbetreuung aufgenommen zu werden? Oder darüber, daß sie vor Rechtskraft eines Abschubes einen Antrag auf die Feststellung der Verfolgungsgefahr im Zielland stellen können?

5. Entspricht es der Tatsache, daß den Schubhäftlingen in Bludenz nur jeweils eine Stunde Hofgang gestattet ist?
6. Entspricht es der Tatsache, daß sich vor den Fenstern der Zellen ein sogenannter Sichtschutz befindet, der nicht einmal einen Blick auf die Straße oder überhaupt nach unten erlaubt? Welchem Zweck dient dieser Sichtschutz?
7. Wenn die Schubhaft keinen Beugehaft- oder Strafcharakter haben soll, welche Möglichkeiten haben die Schubhäftlinge dann, ein normales Leben - soweit man unter den Umständen der zwangsweisen Anhaltung von Menschen überhaupt von Normalität reden kann - zu führen und sich z. B. in irgendeiner Form zu bilden, sei es durch Fernsehen, Lesen o.ä.?
8. Wieviele Männer und Frauen sind seit Inbetriebnahme der Schubhaftstation Bludenz in Schubhaft wie lange angehalten worden?
9. In welcher Form werden Sie sich in Zukunft dafür einsetzen, daß Asylanträge beim Asylverfahren des für Tirol und Vorarlberg zuständigen Bundesasylamtes in Innsbruck nicht mehr von einer Einzelperson wie bisher, sondern von einer sachverständigen Kommission behandelt und entschieden werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Es entspricht den Tatsachen, daß Fremde, die von Sicherheitsorganen festgenommen wurden oder aufgrund eines Schubabkommens mit einem Nachbarstaat (Schweiz, Liechtenstein, Bundesrepublik Deutschland) rückübernommen werden mußten, der zuständigen Be-

zirkshauptmannschaft vorgeführt werden. Erst nach der Einvernahme entscheidet die Behörde, ob die Schubhaft verhängt wird oder nicht.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg hat im Einvernehmen mit den Bezirkshauptmännern sichergestellt, daß anlässlich der Erstbefragung von Asylwerbern nur die persönlichen Daten und die Einreisemodalitäten erfaßt werden. Eine detaillierte Einvernahme mit einem Dolmetscher erfolgt beim zuständigen Bundesasylamt.

zu Frage 2:

Gemäß Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit hat jeder Festgenommene das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. Dieser Grundsatz wird selbstverständlich auch von den Bezirkshauptmannschaften des Bundeslandes Vorarlberg beachtet.

zu Frage 3:

Schubhäftlinge oder von ihnen bevollmächtigte Personen erhalten auf Verlangen Abschriften von Aktenteilen. Eine generelle Aushändigung von Niederschriftskopien ist im AVG nicht vorgesehen.

zu Frage 4:

Die Fremden werden nach der Festnahme bzw. im Zuge des Verfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft über die Gründe der Festnahme sowie darüber informiert, daß sie gegen die Verhängung der Schubhaft eine Beschwerde beim UVS oder einen Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat einbringen können. Stellt ein Fremder anlässlich seiner Befragung einen Asylantrag, wird unverzüglich das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, informiert. Die weiteren Handlungen (z. B. Übernahme in die Bundesbetreuung) werden von dieser Behörde vorgenommen.

Die Bezirkshauptmannschaften haben darüber hinaus mehrsprachige Informationsblätter aufgelegt (deutsch, englisch, französisch,

serbokroatisch, türkisch, arabisch, rumänisch, tschechisch), um die angehaltenen Fremden über die weiteren Verfahrensschritte zu unterrichten.

zu Frage 5:

Ja.

zu Frage 6:

Das Areal des Verwaltungsarrestes Bludenz liegt inmitten von verbautem Gebiet. Da in der Vergangenheit Häftlinge vielfach feste Gegenstände durch die Zellenfenster auf den darunter liegenden Hof bzw. auf die Nachbargebäude warfen, war es erforderlich, entsprechende Schutzgitter vor den Fenstern anzubringen. Derzeit wird geprüft, ob diese Schutzeinrichtungen nicht so umgestaltet werden können, daß die Sicht nach außen nicht behindert wird.

zu Frage 7:

In der bestehenden Haftbibliothek stehen den Schubhäftlingen Bücher in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

zu Frage 8:

Seit Inbetriebnahme des Verwaltungsarrestes Bludenz am 1.8.1994 wurden 523 Männer und 42 Frauen in Schubhaft angehalten. 71 % der angehaltenen Fremden waren im Schnitt unter 3 Tagen in Schubhaft. Bei Schubhäftlingen, die auf Grund von mangelnden Reisedokumenten oder auf Grund von Identitätsfeststellungen längere Zeit in Schubhaft waren, betrug die durchschnittliche Haftzeit 14 Tage.

zu Frage 9:

Die Behandlung von Asylansuchen durch eine "sachverständige Kommission" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

